

An
Geschäftsstelle AIV Stuttgart
 Herr Dipl.-Ing. Jens Walko
 c/o Wabe-Plan Architektur
 Breitwiesenstraße 13
 70565 Stuttgart

per E-Mail an: info@aiv-stuttgart.org

Reiseanmeldung

Anmeldeschluss: 20. März 2020

Bitte füllen Sie die Anmeldung gut lesbar aus und schicken Sie das Formular an die AIV Geschäftsstelle Stuttgart. Die Reise ist auf 30 Teilnehmer begrenzt, so dass wir die Plätze nach Eingang der schriftlichen Reiseanmeldungen vergeben. Nach dem Anmeldeschluss erhalten Sie zusammen mit der Reisebestätigung den Sicherungsschein von Mondius Travel. Mit der Übergabe des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Reisetilnehmer fällig. Die Restzahlung begleichen Sie bitte 6 Wochen vor Reisebeginn.

Reisedaten:

Reisetitel: Architektur von Weltformat erkunden!	Termin: 02. – 05. Juli 2020
Reiseziel: Freiburg/Basel/Weil am Rhein	Transport: Bus
Zimmerart: <input type="checkbox"/> Doppelzimmer 1.090,00 € pro Person <input type="checkbox"/> Einzelzimmer 1.270,00 €	Programm: <input type="checkbox"/> Freiburg Fachexkursion per E-Bike (auf Anfrage, gegen Aufpreis)

1. Teilnehmer (Rechnungsadresse): Bitte gut lesbar in Blockbuchstaben ausfüllen.

Firma: _____ (juristisch korrekte Firmierung)	Ust-Id-Nr.: _____
Vorname(n): _____	Titel, Nachname: _____
Straße, Nr.: _____	PLZ, Ort: _____
Telefon: _____	E-Mail: _____
Geburtsdatum (tt/mm/jj): _____	Nahrungsmittelnunverträglichkeit: _____

Begleitperson:

Vorname(n): _____	Titel, Nachname: _____
Geburtsdatum (tt/mm/jj): _____	Nahrungsmittelnunverträglichkeit: _____

Ein Reiseschutz ist im Reisepreis nicht enthalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung (ohne Selbstbehalt). Weitere Informationen erhalten Sie bei Mondius. Die Reiseschutzleistung beantragt Mondius für Sie bei der ERGO Reiseversicherung AG. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie eine Rechnung über die abgeschlossene Versicherung. Die nachfolgenden Tarife gelten pro Person.

Ich/wir wünsche(n) **die Reiserücktritts- inkl. Reiseabbruchversicherung**
 im DZ: 52,00 € bis 64 Jahre / 62,00 € ab 65 Jahre
 im EZ: 59,00 € bis 64 Jahre / 71,00 € ab 65 Jahre
 keine Versicherung

Ich erkenne die Allgemeinen Reisebedingungen von Mondius Travel, die mir vollständig übermittelt wurden, zugleich für alle angemeldeten Teilnehmer an. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen und insbesondere den Gesamtpreis zu schulden.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Anmelders

Allgemeine Reisebedingungen - Fachreise Freiburg/Basel/Weil am Rhein 2020 mit dem AIV Stuttgart

1. Reiseanmeldung

MONDIUS bietet diese Reise als Pauschalreise gemäß §§651a-b GVG sowie Art. 250 EGBGB mit einem Reiseprospekt an, der alle vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 §3 Nr. 1, 3, 5 und 7 EGBGB enthält und zusammen mit den Angaben in der Reisebestätigung bestimmt. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisetilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. MONDIUS wird unverzüglich eine Reisebestätigung übermitteln. Mit dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden kommt der Reisevertrag zustande.

2. Bezahlung

Reisepreiszahlungen dürfen vom Veranstalter vor Reiseende nur dann gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldbeschalters in hervorgehobener Weise ausgehändigt wurde. Mit Übersendung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins erhält der Kunde die Aufforderung zur Überweisung der An- und Restzahlung auf das Konto des Veranstalters. Mit dieser Aufforderung bestimmt der Veranstalter die Fälligkeit von An- und Restzahlung. Die Anzahlung beträgt 20 % des Reisepreises und ist in der Regel eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung zur Zahlung fällig. Die Höhe der Anzahlung ist auf die konkrete Reise berechnet und berücksichtigt die vom Veranstalter zu leistenden Vorauszahlungen. Die Restzahlung ist in der Regel 48 Tage vor Reisebeginn fällig - bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl frühestens dann, wenn der Veranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Dabei sind Zahlungen ausschließlich auf das vom Veranstalter bestimmte Konto zu leisten. Gerät der Kunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist der Veranstalter nach fruchtloser Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Rücktritts-kosten zu verlangen. Der Veranstalter ist von der Leistungspflicht frei, wenn der fällige Reisepreis nicht spätestens zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt vollständig bezahlt ist, es sei denn, der Kunde hat ein Recht zur Zahlungsverweigerung.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung zu den jeweiligen Angeboten (Reiseaus-schreibung) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Leistungsbeschreibungen (Reiseaus-schreibung) enthaltenen Angaben sind für MONDIUS bindend. MONDIUS behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbst-verständlich informiert wird. Änderungen oder ergänzende Abreden zu den in der Reiseaus-schreibung beschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit MONDIUS, die aus Beweisgründen schriftlich erfolgen sollte. Reisebüros sind nicht bevoll-mächtigt, abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Leistungsänderungen / Mindestteilnehmerzahl

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertrags-schluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. MONDIUS verpflichtet sich, den Kunden über solche Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird für eine Reise die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis zum 49. Tag vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn die Reise absagen. Die Erklärung, dass die Teil-nehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb nicht durchgeführt wird, hat dem Kunden spätestens am 49. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen. Wird die Reise aus diesem Grunde nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters setzt voraus, dass er auf die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung hingewiesen hat.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, kann statt dessen eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkkehrungen und seine Aufwen-dungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist vom Veranstalter zu vertreten oder es treten außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung an den Bestimmungsort ver-hindern oder erheblich beeinträchtigen. Ansonsten bemisst sich bei einem Rücktritt durch den Kunden die Entschädigung für die ge-troffenen Reisevorkkehrungen und Aufwendungen für die kon-krete Reise wie folgt:

Bei dieser Buspauschalreise gilt pro Person:

bis inkl. 42. Tag vor Reisebeginn	40% des Reisepreises
bis inkl. 30. Tag vor Reisebeginn	50% des Reisepreises
bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	70% des Reisepreises
bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	80% des Reisepreises
bis inkl. 1. Tag vor Reisebeginn	95% des Reisepreises
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	95% des Reisepreises

Für die Bearbeitung einer Stornierung stellt Mondius seine Leistun-gen pauschal mit 50,00 je Person in Rechnung.

Macht der Kunde geltend, dass MONDIUS ein geringerer Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart entstanden ist, hat er hierfür den Nachweis zu führen. Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbrin-gung (Doppelzimmer, Appartement, etc.) und tritt einer der mitan-gemeldeten Reisetilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu (z. B. Zuschlag für Einzelzim-mer). Umbuchungswünsche (Änderung von Reiseziel, Unterkunft, Beförderungsart u. ä.) stellen ein Angebot des Kunden auf Vertrags-änderung dar, das MONDIUS nach Verfügbarkeit und gegen im Ein-zelfall zu benennenden Kosten annehmen wird.

6. Reiseversicherungen

MONDIUS empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserück-tritts- bzw. Abbruchkostenversicherung für den Fall, dass der Kunde die Reise wegen Krankheit oder Unfall nicht antreten kann oder abbre-chen muss. MONDIUS empfiehlt ferner den Abschluss eines Rundum-Sorglos-Paketes der ERGO Reiseversicherung AG. Das Versicherungspaket bietet eine Reiserück-trittskosten-Versiche- rung, eine Soforthilfe-Versicherung sowie eine Reisegepäck-Versi- cherung. Das Paket kann ebenfalls über MONDIUS abgeschlossen werden. Ein Abschluss der Versicherungen ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung zulässig.

7. Mitwirkungspflicht / Obliegenheiten

Sollte der Kunde trotz größter Sorgfalt, die MONDIUS für die Pla-nung und Durchführung der Reisen aufwendet, dennoch einmal Grund zur Beanstandung haben, stehen ihm die gesetzlichen Ge-währleistungsrechte zu. Im Fall des Auftretens von Leistungsstörun-gen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel unverzüglich bei der Ver-tretung von MONDIUS, die in den Reiseunterlagen bezeichnet ist, anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuld-haft, ist er von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzan-sprüchen ausgeschlossen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise er-heblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn MONDIUS keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde MONDIUS hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von MONDIUS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

8. Anmeldung von Ansprüchen

Ansprüche nach § 651i Abs 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde gegen-über dem Veranstalter geltend zu machen. Der Reise-veranstalter weist unter Bezug auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung nicht teilnimmt.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von MONDIUS für Schäden, die nicht Kör-perschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, so-wie ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrläs-sig herbeigeführt wird oder soweit MONDIUS für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschul-dens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. MONDIUS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammen-hang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportver-anstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseaus-schreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekenn-zeichnet werden. Die Haftung des Veranstalters für Sachschäden wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis je Rei-se-teil-nehmer und Reise beschränkt. Kommt MONDIUS die Stel-lung eines vertraglichen Luftfahrthalters zu, so regelt sich die Haf-tung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Ab-kommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrthalters für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschä-digungen von Gepäck.

10. Pass-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

Der Veranstalter informiert den Kunden über die jeweils geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwen-diger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschal-reise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen han-delt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen MONDIUS Travel GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durch-führung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unterneh-men MONDIUS Travel GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtige Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungs-gemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer ange-messenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn be-stimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reisever-anstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entspre-chenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zah-lungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschal-reise mit Ausnahme des Preises erheblich ge-ändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Rei-senden Anspruch auf eine Kostener-stattung und unter Umstän-den auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktritts-gebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestim-mungsort schwerwiegende Sicherheits-probleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschal-reise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rück-trittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt wer-den, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundes-republik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es ver-säumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ord-nungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn die-ser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestand-teil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Rei-senden gewährleistet. MONDIUS Travel GmbH hat eine Insolvenz-absicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlos-sen. Die Reisenden können diese Einrichtung und/oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (R+V Allgemeine Ver-sicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: info@rvv.de, Telefon: 0611/533 5859, Schadensregulierungs-stelle: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: info@rvv.de, Telefon: 0611/533 589) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von MONDIUS Travel GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nation-ale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtli-nie-eu2015-2302.de

Veranstalter:

Mondius Travel GmbH

Bahnhofstraße 38, 82152 Planegg

Tel. 089-45 76 99 90, Fax 089-45 76 99 99

info@mondius.de